

## Anwaltsvergütung für die (Erst-)Beratung

Sehr geehrte Damen und Herren,

den Mandanten ist weitgehend bekannt: die Anwaltsvergütung berechnet sich nach dem Gegenstandswert, also dem Wert der Sache, um die gestritten wird. Je nach Wert lässt sich für jede Tätigkeit im Vergütungsverzeichnis (VV) des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) ein Vergütungsbetrag ableiten.

Für die Beratung, auch für die erste Beratung eines Anwalts gegenüber einem Mandanten gilt das nicht, hier ist eine Vergütung ohne gesetzliche Vorgaben frei zu vereinbaren.

### Erstberatung

Der Mandant kommt mit einem Rechtsfall zu einem ersten Gespräch recht unterschiedlicher Länge. Es geht zunächst darum, Ordnung in die Sache zu bringen. Um was geht es? Sind alle Unterlagen vorhanden? Was wären die nächsten Schritte, wenn man die Sache weiterverfolgt? In dem Gespräch kommt es oft vor, dass der Anwalt dem Mandanten sagen muss, dass es rechtlich auf ganz andere Fragen ankommt, als der Mandant sich das vorher gedacht hatte. Am Ende wird der Mandant es sich oft überlegen, ob er nach einer Abwägung von Chancen und Risiken die Sache weiter betreiben wird. Auch die entstehenden weiteren Kosten interessieren ihn. Nur im Ausnahmefall – etwa wenn der Anwalt vom weiteren Vorgehen abraten muss – wird eine Angelegenheit im ersten Beratungsgespräch erledigt werden.

*Ich will, dass meine Mandanten für diese Erstberatung verbindlich wissen, was an Kosten auf sie zukommt. Ich biete – gestaffelt nach der wirtschaftlichen Bedeutung – Pauschalen an unabhängig davon, wie viel Zeit in Ihrem konkreten Fall die Erstberatung in Anspruch nimmt. Da für Sie und für mich **vor der weiteren Beauftragung und der Tätigkeit Klarheit bestehen sollte**, habe ich diese Verabredung in den umseitigen, bitte auszufüllenden Aufnahmebogen aufgenommen.*

Eine Ausnahme muss ich machen. Es gibt Fälle, in denen mir Mandanten für die Erstberatung bereits umfangreiche Unterlagen auf den Tisch legen (oder zuvor schicken), die ich durcharbeiten soll. Wenn man das gründlich macht, kostet das Zeit, die bei der Kalkulation der Pauschalen für die Erstberatung nicht berücksichtigt ist. Je nach Umfang der durczuarbeitenden Papiere ist eine – zur besseren Kalkulation des Auftraggebers ebenfalls pauschalierte – Vergütung zu verabreden, bevor Sie mich beauftragen und bevor ich mit der Arbeit anfangen.

### Rechtsschutzversicherung

Wie die Rechtsschutzversicherungen, die ohnehin nicht für jede Sache einspringen, mit dieser Pauschale umgehen, hängt vom Inhalt Ihres Versicherungsvertrages ab. Ich rate, dass Sie sich vor der Erstberatung mit Ihrer Rechtsschutzversicherung in Verbindung setzen und klären, ob sie überhaupt für diese Rechtssache nach dem von Ihnen persönlich abgeschlossenen Vertrag eintritt. Und Sie sollten klären, ob die von mir angesetzten Pauschalen übernommen werden.

### Weitere Hinweise...

... zu finden Sie in meiner Kanzleibroschüre. Für Rückfragen stehe ich Ihnen zur Verfügung.

  
Mit freundlichen Grüßen

# MANDATSAUFNAHME

## Auftraggeber

Ggf. Firma: \_\_\_\_\_

Vorname/Name: \_\_\_\_\_

Straße/Nr.: \_\_\_\_\_

PLZ/Ort: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_ Fax: \_\_\_\_\_ Mail: \_\_\_\_\_

Konto-Nr.: \_\_\_\_\_ Bank: \_\_\_\_\_ BLZ: \_\_\_\_\_

## Gegner

Ggf. Firma: \_\_\_\_\_

Vorname/Name: \_\_\_\_\_

Straße/Nr.: \_\_\_\_\_

PLZ/Ort: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_ Fax: \_\_\_\_\_ Mail: \_\_\_\_\_

## Angelegenheit

Bezeichnung: \_\_\_\_\_

(Z.B. Forderung aus Mietvertrag/Verkehrsunfall vom)

# MANDATSVEREINBARUNG

Der Auftraggeber hat die umseitigen Hinweise zur Anwaltsvergütung zur Kenntnis genommen. Auftraggeber und Kanzlei vereinbaren **für die Erstberatung** (zunächst ohne eine etwa notwendige Einarbeitungspauschale bei umfangreichen Unterlagen) ein Pauschalhonorar nach dem sich aus den gesetzlichen Bestimmungen ergebenden Gegenstandswert

bis 1.000 €:	75 € netto zuzüglich Umsatzsteuer (derzeit 19 %)	<b>89,25 € brutto,</b>
bis 7.000 €:	150 € netto zuzüglich Umsatzsteuer (derzeit 19 %)	<b>178,50 € brutto,</b>
bis 15.000 €:	200 € netto zuzüglich Umsatzsteuer (derzeit 19 %)	<b>238,00 € brutto,</b>
über 15.000 €:	250 € netto zuzüglich Umsatzsteuer (derzeit 19 %)	<b>297,00 € brutto.</b>

Die Vergütung ist mit Abschluss der ersten Beratung nach Rechnungstellung fällig. Sie wird auf eine weitere Vergütung für die außergerichtliche Tätigkeit bei der Fortsetzung des Mandats angerechnet. Über die Fortsetzung der Sache nach der Erstberatung entscheidet der Auftraggeber.

**Nach der Erstberatung** wird die Vergütung entsprechend dem Rechtsanwaltsgebührengesetz (RVG) nach dem Gegenstandswert berechnet: Je höher der Wert der Angelegenheit, um die es geht, desto höher ist die Gebühr. Je nach den Leistungen des Rechtsanwalts sieht das RVG einen Bruchteil oder ein Vielfaches der Gebühr vor. Der Gegenstandswert kann sich im Laufe des Verfahrens ändern, etwa bei Widerklagen, Aufrechnungen etc. Nicht nach dem Gegenstandswert abgerechnet werden zum Beispiel Strafsachen und oder Ordnungswidrigkeiten. In allen Angelegenheiten sind Pauschalen und Stundensätze möglich, dies Bedarf aber einer gesonderten Honorarvereinbarung.

**Im gesamten Mandatsverhältnis** gilt: Sämtliche erwachsenden Kostenerstattungsansprüche gegenüber Dritte werden hierdurch an den bevollmächtigten Anwalt abgetreten mit der Ermächtigung, diese Abtretung dem Gegner mitzuteilen. Mehrere Auftraggeber in einer Sache haften dem beauftragten Anwalt wegen der Kosten und Gebühren als Gesamtschuldner. Die Haftung des bevollmächtigten Anwalts wird für den Fall der Fahrlässigkeit auf einen Betrag von einer Million Euro beschränkt; die Begrenzung gilt nicht für grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden. Der Auftraggeber kann im Einzelfall den Abschluss einer höheren Versicherung gegen Erstattung der Prämie verlangen.

Püttlingen, den \_\_\_\_\_

(Datum und Unterschrift des Auftraggebers)